

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Schutz, Entwicklung und Pflege der Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern verbessern

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, den mit der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und mit dem Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern verankerten Schutz von Alleen und einseitigen Baumreihen an den Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, ihre Entwicklung und Pflege zu verbessern. Dazu sind folgende Punkte zu realisieren:

1. Die Landesregierung entwickelt den 2002 herausgegebenen Erlass zur „Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern“ (Alleenerlass) unter Wahrung der fachlichen Standards weiter. Dies beinhaltet
 - a) neue Regelungen zur Finanzierung der Jungbaumpflege über den Alleenfonds,
 - b) die Wahrung der vorrangigen Pflicht der Straßenbauämter, konkrete Ersatzpflanzungen zu leisten, vor der Möglichkeit, die Pflanzschulden durch Zahlungen in den Alleenfonds auszugleichen,
 - c) Regelungen zur Anlage von Radwegen an Alleen unter Beibehaltung des ursprünglichen Alleencharakters,
 - d) die trotz anders lautender Vorgaben durch die bundesweit geltende „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS 2009) bisher in Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Abstandsregelungen für Neupflanzungen von Bäumen an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen zu wahren und damit das landestypische Erscheinungsbild der Alleen zu erhalten,
 - e) eine neue Definition der schützenswerten Alleen und Baumreihen, die künftig auch jene, aus unterschiedlich alten Baumexemplaren und unterschiedlichen Arten bestehende sowie nicht an Straßen und Wegen befindliche Alleen und Baumreihen, beinhalten sollte.

2. Die qualifizierte Betreuung des Baumbestandes an Bundes- und Landesstraßen durch Fachpersonal in den Straßenbauämtern wird erhalten und fortentwickelt.
3. Die Erstellung von Alleenenwicklungskonzepten für die Landkreise wird gesetzlich und damit verbindlich geregelt.
4. Die Landesregierung baut auf Grundlage einer regelmäßig zu wiederholenden Alleenkartierung ein öffentlich einsehbares und auf der Basis von Geoinformationssystemen erstelltes Alleenkataster auf.
5. Die Landesregierung wendet sich im Rahmen der Neufassung der „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ (Arbeitsblatt DWA-A 904) durch die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) gegen jene geplante Standards beim Ländlichen Wegebau, die bei Neubau und Sanierung eine erhebliche Ausweitung der Wegequerschnitte und damit eine Gefährdung des bestehenden Alleenbestandes im ländlichen Raum bedeuten würden.
6. Der gesetzlich nicht geforderte und die Alleebäume schädigende Einsatz von Tausalz im Rahmen des Winterdienstes wird in der Regel außerhalb von Gefahrenstellen zur Wahrung der Gesundheit von Alleebäumen durch bewährte salzfreie Formen des Winterdienstes ersetzt.
7. Die Bedeutung der landestypischen Alleen für den Tourismus wird im Rahmen des Landesmarketing und bei der Förderung von Tourismusprojekten durch das Land verstärkt herausgestellt.
8. Die Landesregierung wird beauftragt, den für 2013 angekündigten Bericht zur Sicherstellung des Schutzes, des Erhaltes und der Mehrung des Alleenbestandes an Bundes- und Landesstraßen in Mecklenburg-Vorpommern der Öffentlichkeit bis zum 01.09.2014 vorzulegen.

Jürgen Suhr, Dr. Ursula Karlowski und Fraktion

Begründung:

Zu Ziffer 1

Der Alleenerlass aus dem Jahr 2002 als gemeinsamer Erlass des damals zuständigen Wirtschaftsministeriums und des damaligen Umweltministeriums („Neuanpflanzungen von Alleen einseitigen Baumreihen“, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus und des Umweltministeriums vom 19. April 2002 - V 540/556-07 - X 200c/5323.1) hat sich in seiner jetzigen Form als gemeinsamer Erlass der zuständigen Ministerien bewährt, sollte deshalb im Kern erhalten bleiben, jedoch in einigen Punkten weiterentwickelt werden.

- a) Ein Problem mit Bezug zum Alleenerlass ist die Pflege von Jungbäumen nach der Pflanzung. Oftmals scheitert eine qualifizierte Jungbaumpflege durch fehlende finanzielle Mittel. Um finanzielle Mittel für einen Aufbau- und Erziehungsschnitt aller Neupflanzungen für den notwendigen Zeitraum von 20 Jahren bezahlbar zu machen, sollte innerhalb des bestehenden Alleenfonds ein Konto ausschließlich für „Jungbaumpflege: Aufbau- und Erziehungsschnitt“ eingerichtet werden. Der Ersatz für einen gefälltten Alleebaum, der momentan zwischen 1:3 und 1:1 (bei Fällung aus Gründen der Verkehrssicherheit) schwankt, könnte dabei mittels Alleenerlass generell auf 1:2 festgesetzt werden. Gleichzeitig sollte dann aber auch bei Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen ein Betrag für die Jungbaumpflege eines jeden neu gepflanzten Baumes von 250 Euro in den Alleenfonds eingezahlt werden.

Auch sollten mittels Alleenerlass die Kosten für die Pflanzung eines Baumes den allgemeinen Kostenerhöhungen angepasst werden. So sollten für eine fachgerechte Neuanpflanzung künftig mindestens 400,00 € netto einschließlich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % gefordert werden. Dieser Vorschlag resultiert aus der Tatsache, dass derzeit nach allgemeiner Erfahrung etwa 10 bis 20 Prozent der Neuanpflanzungen die Jugendphase nicht überleben und zahlreiche junge Alleen schlecht oder gar nicht gepflegt sind.

- b) Zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, dies ergab eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ursula Karlowski (Drucksache 6/2974), ist vereinbart worden, die durch die Straßenbauämter in Mecklenburg-Vorpommern bisher nicht geleisteten Ersatzpflanzungen durch eine zu zahlende Summe von insgesamt 4,9 Millionen Euro an den Alleenfonds abzulösen. Diese Summe ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass erforderliche Pflanzflächen an Bundes- und Landesstraßen nicht zur Verfügung standen und deshalb die Straßenbauämter zahlreiche Ersatzpflanzungen für gefällte Bäume bisher nicht geleistet haben. Es darf jedoch, nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Argument der fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht dazu führen, dass die Ersatzpflanzungen durch die Straßenbauämter nicht mehr oder nicht mehr vorrangig geleistet werden. Vielmehr sind entsprechende Pflanzflächen entlang der Landes- und Bundesstraßen durch das Land mit Hilfe einer vorausschauenden Planung, z. B. im Rahmen von Planfeststellungsverfahren, durch Nutzung des Flächentausches im Rahmen von Bodenordnungsverfahren oder auch durch Ankauf, bereitzustellen und somit die Voraussetzungen für die Bewahrung des Alleebaumbestandes an den Landes- und Bundesstraßen zu schaffen.

- c) Ebenso sollten in einem überarbeiteten Alleenerlass Regelungen zur Anlage von Radwegen enthalten sein. Radwege an bestehenden oder neu zu bauenden Straßen sind so zu planen, dass eine Bepflanzung der Straße zwischen Fahrbahn und Radweg dauerhaft gesichert ist. Radwege an bestehenden Alleen sind grundsätzlich außerhalb der Kronentraufe des Baumbestandes anzulegen, mindestens aber in einem solchen Abstand von der Fahrbahn, dass eine Neubepflanzung nach dem Abgang der bestehenden Bäume gewährleistet ist.
- d) Seit 2009 gibt es die „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS 2009) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Nach dieser Richtlinie gelten Bäume als „Einzelhindernisse“, wenn ihr Stammdurchmesser mehr als 8 cm beträgt. Das Bundesministerium macht auf Grundlage der Richtlinie die Forderung auf, diese „Einzelhindernisse“ bei Umbaumaßnahmen an Straßen bis zu einer Entfernung von 7,50 Meter bzw. 12,00 Meter zu beseitigen. Auch bei Neupflanzungen soll ein Mindestabstand von 7,50 Meter vom Straßenrand eingehalten werden. Diese Regelung führt dazu, dass sich Neupflanzungen kaum mehr verwirklichen lassen, weil der Abstand von 7,50 Meter weit in die angrenzenden Grundstücke hinein reicht. Grundstückseigentümer sind nur selten bereit, derart breite Streifen zu verkaufen. Es ist deshalb sinnvoll - so wie im bisherigen Alleenerlass des Landes Mecklenburg-Vorpommern geschehen - den notwendigen Abstand der Pflanzungen vom durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommens abhängig zu machen. Deshalb sollten die im Alleenerlass Mecklenburg-Vorpommern unter Punkt 3.3. „Pflanzabstände“ formulierten Abstandregelungen von 3,50 Meter an Landesstraßen und 4,50 Meter an Bundesstraßen beibehalten bleiben. Allerdings sind aus unserer Sicht auch jene vorgeschriebenen 3,50 Meter Pflanzabstand bei Landesstraßen in Mecklenburg-Vorpommern nicht immer die beste Lösung, da sich viele Bäume in Alt-Alleen auf wenig befahrenen Straßen dichter als 3,50 Meter an der Fahrbahn befinden. Um den landestypischen Charakter dieser Alleen zu erhalten, sollte der bestehende Pflanzabstand bei Lückenbepflanzungen beibehalten werden. Ebenso sollte im Interesse des historisch gewachsenen Erscheinungsbildes der Alleen insbesondere in ästhetisch besonders reizvollen Alleen auf eine generelles Anbringen von Leitplanken verzichtet werden.
- e) Als wichtig sehen wir ebenfalls an, die Definition einer Allee den aktuellen Entwicklungen anzupassen. Die Definition einer Allee im Alleenerlass lautet bisher wie folgt:

„Alleen im Sinne dieses Erlasses sind beidseitige, in etwa gleichaltrige und vom Erscheinungsbild her gleichartige Bäume, die in einem gleichmäßigen Abstand vom Fahrbahnrand und innerhalb der Reihe gepflanzt sind; für einseitige Baumreihen gelten die gleichen Kriterien“.

Durch den Ersatz nicht mehr verkehrssicherer Bäume in Form einer Lückenbepflanzung ist immer häufiger eine Allee mit gleichaltrigen Bäumen nicht mehr gegeben. Es gibt auch zahlreiche Beispiele bei Altalleen, die aus verschiedenen Baumarten bestehen. In der Definition sollten also die Begriffe „gleichaltrige“ und „gleichartige“ Bäume entsprechend ersetzt werden. Dies verhindert in der Praxis Unsicherheit in der Ansprache von geschützten Alleen und Baumreihen.

Zu Ziffer 2

Die vier Straßenbauämter in unserem Bundesland sind für die Bepflanzung der Bundes- und Landesstraßen und die Pflege der Jung- und Altbäume an diesen Straßen verantwortlich. Die Qualität der Pflanzungen und der anschließende Erziehungs- und Aufbauschritte wurden an den Straßen, die im Verantwortungsbereich der Straßenbauämter liegen, zum großen Teil professionell durchgeführt. Unserer Auffassung nach liegt das nicht zuletzt auch daran, dass das Bewusstsein für die Verantwortung, die die Straßenbauämter im Bereich Alleenschutz haben, gestiegen ist, dass qualifiziertes Personal eingestellt und vorhandenes geschult wurde. Das betrifft sowohl die Verantwortlichen für das Straßenbegleitgrün in den Straßenbauämtern als auch die Mitarbeiter der Straßenmeistereien. Diese gewachsenen Strukturen und die qualifizierte Betreuung insbesondere an Bundes- und Landesstraßen sollten unbedingt beibehalten und weiter entwickelt werden, das heißt, dass die Straßenbauämter auch in Zukunft für die Kompensationspflanzungen an ihren Straßen verantwortlich bleiben müssen.

Zu Ziffer 3

Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Alleen und Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern lassen sich erfahrungsgemäß besser realisieren, wenn mit regionalen Alleenenwicklungskonzepten geeignete planerische Grundlagen existieren. Gute Beispiele stellen in dieser Hinsicht die Alleenenwicklungskonzepte Ostvorpommern, Rügen und Mecklenburg-Strelitz dar. Nur mit einer konkreten, vorausschauenden und umsetzbaren Planung in Form der Alleenenkonzepte und den entsprechenden finanziellen Mitteln kann die Entwicklung unserer Alleen Erfolg haben. Alleenenwicklungskonzepte sollten neben dem Ausweisen geeigneter Standorte für eine Wiederbepflanzung auch eine konkrete Finanz- und Personalplanung für die Umsetzung des Alleenschutzes, eine Aufstellung der Kosten für Pflanzung und Pflege des Jungbaumbestandes, eine Auflistung des zu sanierenden und zu pflegenden Jungbaumbestandes mit Angabe der Dringlichkeit und die Erstellung einer konkreten Ausführungsplanung für die ausgewiesenen Alleenenabschnitte enthalten. Um die Erstellung von Alleenenwicklungskonzepten von einer freiwilligen in eine pflichtige Aufgabe der Landkreise zu wandeln, die dann mit entsprechenden Finanzmitteln unterlegt sein muss, sind Änderungen des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern notwendig.

Zu Ziffer 4

Alleen sind nicht nur ein einzigartiges Natur- und Kulturgut, sondern auch ein besonderes Stück Heimat. Viele Menschen entwickeln deshalb eine tiefe emotionale Bindung zu den landestypischen Baumreihen entlang der Verkehrswege. In Deutschland gibt es deshalb zahlreiche Initiativen zum Wiederaufbau und zum Schutz von Alleen. Als sehr geeignetes Instrument, um den Schutz und die Entwicklung der Alleen zu dokumentieren, zu organisieren und dabei die Bevölkerung aktiv einzubinden, ist ein Alleenenkataster. Ein solches mit Hilfe von geografischen Informationssystemen erstelltes Kartenwerk ist in ausgezeichneter Form durch das Bundesland Nordrhein-Westfalen umgesetzt worden. Dieses Bundesland wird sich nach dem Verlust vieler Alleen des Wertes der verbliebenen Alleen im Land bewusst. Mit einer Gesetzesänderung wurde im Jahr 2007 die Aufgabe definiert, ein Alleenenkataster aufzubauen.

Dieses inzwischen erstellte und veröffentlichte Kataster enthält Informationen zur Lage und den Dimensionen der Alleen, zu den sie aufbauenden Baumarten, zu ihrem Gesundheitszustand, ihren Schadbildern und zu vielem mehr. Das im Internet abrufbare Kataster lässt sich dabei hervorragend als Instrument zur Öffentlichkeitsarbeit rund um das Thema Allees verwenden. Es lädt dazu ein, sich an der Kartierung der Allees zu beteiligen und schafft damit eine weitere Verbindung der Bewohnerinnen und Bewohner und Gäste eines Bundeslandes zu seinen geschützten Allees. In der in Nordrhein-Westfalen praktizierten Form stellt ein Alleekataster ein nachahmenswertes Instrument für den Alleeschutz dar. Ein solches Instrument lässt sich auch auf kommunaler Ebene erstellen. Erster Landkreis in Deutschland mit einem Alleekataster war nach eigenen Angaben der Landkreis Barnim in Brandenburg. Eine effizientere Lösung stellt jedoch die landesweite Erstellung eines solchen Katasters dar. Inzwischen gibt es auch in Mecklenburg-Vorpommern in Teilen ein - allerdings nicht per Internet einsehbares - regionales Alleekataster, so zum Beispiel beim Straßenbauamt Güstrow. Von dort aus werden Daten der Allees des Behördenbereiches erfasst, ausgewertet und auf mobile Informationsgeräte übertragen. Letztere kommen bei den regelmäßig stattfindenden Baumschauen zur Anwendung. Somit ist der Datenbestand eines jeden Baumes immer aktuell und anwendbar.

Zu Ziffer 5

Eine Bedrohung für den ländlichen Alleesbestand bilden die jüngsten Bemühungen diverser Akteure (u. a. der Deutsche Bauernverband, Verbände der Teilnehmergeinschaften in der Flurneuordnung etc.) die Regelbaubreite für Ländliche Wege auszuweiten. Dies soll den gestiegenen Anforderungen der Landwirtschaft an das ländliche Wegesystem entgegenkommen. So soll die bisher empfohlene Wegebaubreite des zweispurigen Begegnungsverkehrs von max. 5,50 Meter auf standardmäßig 6,25 Meter erweitert werden. Damit würde sich der Ländliche Wegebau vollends zum Straßenbau wandeln. Die besonders an ländlichen Wegen Mecklenburg-Vorpommerns stehenden Baumreihen und Allees würden bei Ausbauvorhaben stark unter Druck geraten, eine Fällung würde mit Verweis auf neue Richtlinien erleichtert werden. Derzeit liegt für die seit 1999 geltenden technischen Richtlinien für den Ländlichen Wegebau ein überarbeiteter Entwurf der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DAW) vor, zu dem noch bis zum 15.08.2014 Stellung genommen werden kann. Wir erwarten von der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns, dass sie im Rahmen der Bewertung des künftigen Ausbaubedarfs der ländlichen Wege den gesetzlichen Schutz der Allees gewährleistet. Mit einer qualifizierten Stellungnahme der Landesregierung zum Entwurf der überarbeiteten technischen Richtlinien für den Ländlichen Wegebau sollte deshalb eine Beibehaltung der bisherigen Regelbaubreite für ländliche Wege gefordert werden.

Zu Ziffer 6

Die Anwendung von Tausalz durch den Winterdienst - und das zeigen zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen - schädigt Straßenbäume und damit auch die gesetzlich geschützten Alleen in Mecklenburg-Vorpommern. Streusalz beeinträchtigt die Bäume in mehrfacher Hinsicht. Zum einen treten Schädigungen beim direkten Kontakt der Pflanzenoberfläche mit den im Spritzwasser enthaltenen Chloriden auf, zum anderen führt die Aufnahme von salzreichem Bodenwasser durch die Wurzeln auf längere Sicht zur Schädigung und zum Absterben der Zellen im Inneren der Bäume, da der Wasser-/Nährstofftransport stark beeinträchtigt wird. Braune, abgestorbene Blattränder, sogenannte Nekrosen sind die äußerlich sichtbaren Folgen. Durch den Eintrag von Salzen wird zudem das Bodenleben wesentlich verändert. Zu wenig Bodenluft, ein verarmendes Nährstoffangebot und Bodenverschlammung gehören zu den Auswirkungen. Für Bäume lebensnotwendige Pilze und Kleinlebewesen werden stark geschädigt oder sterben ab. Mit der Schädigung der Bäume durch Tausalz sinkt deren Vitalität, es kommt zu Schadbildern, die einen erhöhten Pflegeaufwand verursachen, die Stand- und Bruchsicherheit der Bäume sinkt. Entgegen oftmals falsch lautender Aussagen existiert keine gesetzlich normierte Pflicht, den Winterdienst mit Hilfe von Tausalz zu absolvieren. Ebenso wenig gibt es ein Recht der Verkehrsteilnehmer auf graue Asphaltstraßen im Winter, die die selbe Fahrgeschwindigkeit, wie in eisfreien Monaten ermöglichen. Verkehrsteilnehmer haben ihr Fahrverhalten an die Witterungsbedingungen anzupassen. Allein bei ausgewiesenen Gefahrenstellen ist Tausalzeinsatz begründbar. Mecklenburg-Vorpommern ist deshalb gehalten, um den gesetzlichen Schutz der Alleen zu garantieren - also Schaden von den Bäumen abzuwenden - einen weitgehend streusalzfreien Winterdienst zu etablieren. Anderenfalls kommt es weiterhin zu permanenten Schäden am Alleenbestand und damit zu permanentem Verstoß gegen Paragraph 19 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, der den Schutz der Alleen festschreibt. Zahlreiche Kommunen und Landkreise in Deutschland zeigen, dass es zum Tausalzeinsatz Alternativen gibt. Empfohlen werden kann vor allem ein „differenzierter Winterdienst“. Hierzu gehört u. a. die Anpassung des Winterdienstes an die Witterungsverhältnisse und die Bedeutung der jeweiligen Straße und der Verzicht jeglicher Räum- und Streumaßnahmen auf Nebenstrecken („Weißer Winterdienst“) sowie der sparsame Einsatz von Feuchtsalz allein auf Gefahrenstellen von Hauptstrecken. Im Bereich von Gehbahnen und Fahrradwegen sollten - abgesehen von Gefahrenstellen - nur abstumpfende Streumittel ohne Salz zum Einsatz kommen. Diese deutschlandweiten und europäischen Erfahrungen sollten in Mecklenburg-Vorpommern in entsprechende Anweisungen zur alleenfreundlichen Umsetzung des Winterdienstes münden.

Zu Ziffer 7

Der umfangreiche Alleebestand Mecklenburg-Vorpommern bildet eine der touristischen Attraktionen unseres Bundeslandes. Die Wertschätzung dieser Wirkung drückt sich in der Ausweisung der „Deutschen Alleestraße“ aus. Die Deutsche Alleestraße ist eine durch ganz Deutschland - von der Ostsee bis zum Bodensee - führende, rund 2.900 Kilometer lange Ferienstraße, die überwiegend über Alleen verläuft. Sie ist damit Deutschlands längste Ferienstraße. Ihr erster Abschnitt wurde 1993 von der Insel Rügen nach Rheinsberg (Brandenburg) ausgewiesen. Um den Wert der Alleen auch aus der Sicht des Fremdenverkehrs deutlich zu machen und daraus auch Aktivitäten zu ihrem Schutz abzuleiten, sollte das Land Mecklenburg-Vorpommern weitaus mehr mit Alleebildern werben, die Aktivitäten zum Schutz der Alleen u. a. durch das Ehrenamt würdigen und unterstützen, mit dem bereits in Ziffer 4 geforderten Alleenkataster die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Alleenschutz intensivieren und im Rahmen des Landesmarketing verstärkt den Alleenschutz unseres Bundeslandes als deutschlandweites, ja europaweites Alleinstellungsmerkmal herausheben.

Zu Ziffer 8

Der Landtag hat in seiner 19. Sitzung am 13. Juni 2007 die Landesregierung beauftragt, einen Bericht zur Sicherstellung des Schutzes, des Erhaltes und der Mehrung des Alleebestandes in Mecklenburg-Vorpommern zu erarbeiten. Der Bericht wurde erstmals am 23. Dezember 2008 vorgelegt und soll im 5-jährigen Turnus erstellt werden. Zum 31.12.2013 wäre der aktuelle, dann schon zweite Alleebestandbericht des Landes fällig gewesen. Bis heute liegt dieser Bericht nicht vor. Die Landesregierung begründete die Fristüberschreitung mit einer Reihe von offenen Punkten, deren Klärung sie noch abwarten wolle. Dazu gehören der noch nicht vorliegende Bericht zur Prüfung des Bundesrechnungshofes zu den Pflanz- beziehungsweise Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Bundesstraßen sowie die noch nicht abschließend auf Bundesebene erfolgte Abstimmung zur Bundeskompensationsverordnung. Nach unserer Auffassung ist die abschließende Klärung dieser Fragen keine zwingende Voraussetzung für die Erstellung eines aktuellen Berichtes zur Situation der Alleen im Land - zumal diese Klärung mitnichten genau terminiert werden kann. Die Landesregierung ist deshalb aufgefordert turnusmäßig zu berichten, wie der Schutz, der Erhalt und die Mehrung des Alleebestandes in Mecklenburg-Vorpommern sichergestellt wird und auch künftig sichergestellt werden kann. Dabei sind insbesondere die Konfliktpotenziale, die Gefährdungsursachen, der Umfang der Neu- und Nachanpflanzungen an Bundes- und Landesstraßen sowie die touristische Vermarktung der Alleen darzustellen.